

um Ordnungsstrafen handelt, deren Verhängung durch gesetzliche Vorschrift ausdrücklich den Vorsitzenden der Ausschüsse übertragen ist.

Die Vorsitzenden haben nach Lage des einzelnen Falles zu entscheiden, ob Anzeige an die zuständige Staatsanwaltschaft zu weiterer Veranlassung zu erstatten ist.

17.

**Erlaß des Kriegsamts**

**betr. Feststellung der Kriegswichtigkeit. (Anträge nach § 4 Abs. II des Hilfsdienstgesetzes.)**

Vom 9. April 1917. Amtl. Mitteil. u. Nachr. d. Kriegsamts Nr. 14.

Nachdem die Feststellungsausschüsse nunmehr in Tätigkeit getreten sind, sind Anträge von Betrieben und Organisationen, sie als vaterländischen Hilfsdienst im Sinne des § 2 des Hilfsdienstgesetzes zu bezeichnen, den Feststellungsausschüssen zur Entscheidung zuzuleiten.

Es wird jedoch dabei zu beachten sein, daß die Feststellungsausschüsse nach § 27 der Verfahrensweisung vom 30. Januar 1917<sup>1)</sup> nur auf Veranlassung des Kriegsamts oder auf den schriftlichen Antrag eines Beteiligten tätig werden. Beteiligt ist nur, wer an der vom Ausschusse zu treffenden Feststellung ein unmittelbares berechtigtes Interesse hat. Ein solches wird nur dann anzunehmen sein, wenn bestimmte Tatsachen vorgebracht sind — wie z. B. die bereits erfolgte Heranziehung von Angehörigen des Betriebes oder eines ähnlichen Betriebes, die gegenwärtige begründete Besorgnis der Abwanderung von Arbeitern oder Angestellten —, aus denen sich ein gegenwärtiges wirtschaftliches Interesse des Antragstellers an der alsbaldigen Entscheidung des Ausschusses ergibt.

Der rein theoretische Wunsch des Unternehmers oder eines Angestellten, über die Kriegswichtigkeit ihres Betriebes Klarheit zu erhalten, reicht nicht aus.

Diejenigen Anträge, in denen bestimmte Tatsachen der bezeichneten Art überhaupt nicht vorgebracht sind, werden daher mit einem Hinweis auf § 27 der Verfahrensweisung an die Antragsteller zurückzugeben sein.

18.

**Anordnung des Kriegsamts**

**betr. das von den Einberufungsausschüssen zu beobachtende Verfahren.**

Vom 24. Febr. 1917. Amtl. Mitteil. u. Nachr. d. Kriegsamts Nr. 10.

In Bayern ist nach Anordnung des Kriegsministeriums vom 28. März 1917 gleichmäßig zu verfahren.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (RGBl. S. 1333) wird folgendes bestimmt:

<sup>1)</sup> 1. Teil S. 83.